

Satzung zur Änderung über die Benutzung der Schulhorte in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises vom 15.07.2015

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO, des Thüringer Schulgesetzes – ThürSchG, des § 2 Abs. 1 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes - ThürSchFG, der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortkBVO) vom 12. März 2013 (GVBl. S. 91), in ihren jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in der Sitzung am _____ folgende Änderung zur Satzung über die Benutzung der Schulhorte beschlossen:

Eingangsformel

1. Folgende Passagen werden gelöscht:

In Bezug auf die Thüringer Kommunalordnung:

- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (BVBl. S. 82, S. 154)

In Bezug auf das Thüringer Schulgesetz:

- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530)

In Bezug auf das Thüringer Schulfinanzierungsgesetz:

- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22)

2. Folgende Änderungen werden in Bezug auf die Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung vorgenommen:

- Das Datum „28. März 2013“, sowie die Benennung des Gesetz- und Verordnungsblattes „(GVBl. S. 91/92) werden durch „12. März 2013 (GVBl. S. 91)“ ersetzt

3. Nach der Änderung (siehe Nr. 2), wird folgendes ergänzt:

- „in ihren jeweils gültigen Fassungen,“

§ 3

An-, Ab- und Ummeldungen

1. In § 3 Nr. 1 Satz 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Worte „bei der zuständigen Grund- oder Gemeinschaftsschule“ werden durch „bei dem zuständigen Schulträger“ ersetzt.
- Das Wort „schriftlich“ wird gelöscht.

Folgende Passagen werden als Satz 3 bis 7 eingefügt:

- Der Antrag auf Aufnahme in den Hort ist elektronisch über das vom Landkreis eröffnete digitale Antragsverfahren zu stellen. Der Antrag gilt als gestellt, wenn er vollständig über das elektronische Verfahren gestellt wurde. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. Die antragstellende Person bestätigt im Rahmen des elektronischen Verfahrens die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben sowie ihren Willen zur Antragstellung. Die schriftliche Antragstellung ist weiterhin möglich.

2. In § 3 Nr. 1 wird der 3. Anführungspunkt gelöscht.

3. In § 3 Nr. 2 Satz 2 wird folgende Änderung vorgenommen:
 - nach dem Wort „schriftlich“ werden folgende Wörter eingefügt: „oder über das vom Landkreis eröffnete digitale Antragsverfahren“
4. In § 3 Nr. 2 Satz 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - die Wörter „schriftlichen“ sowie „(Eingangsstempel)“ werden gelöscht
5. In § 3 Nr. 2 Satz 4 wird folgende Änderung vorgenommen:
 - die Wörter „schriftliche“ sowie „(Eingangsstempel)“ werden gelöscht

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderung zur Satzung über die Benutzung der Schulhorte in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sondershausen, den _____
Kyffhäuserkreis

Hochwind-Schneider
Landrätin

(Dienstsiegel)